

Arbeitsrecht
Bankenrecht
Compliance
Energierecht
Erbrecht & Nachlassplanung
Finanzierungen
Gesellschafts- & Handelsrecht
Immaterialgüterrecht
Immobilien
Kapitalmarkt & Börsenrecht
Kollektive Kapitalanlagen
Medienrecht
Mergers & Acquisitions
Notariat
Payments Clearing & Settlement
Pharmarecht & Gesundheitsrecht
Prozessführung & Schiedsgerichtsbarkeit
Restrukturierung & Insolvenz
Steuerrecht
Technologierecht (IT)
Venture Capital & Private Equity
Wettbewerbsrecht
Wirtschaftsstrafrecht

Unternehmenssteuerreform – Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Unternehmenssteuerreform III (USR III) hat zum Ziel, eine kompetitive Unternehmenssteuerbelastung zu gewährleisten, die internationale Akzeptanz des Steuerstandorts Schweiz wiederherzustellen und die finanzielle Ergiebigkeit des Steuersystems zu sichern. Nach Abschluss der Vernehmlassung teilte der Bundesrat im April 2015 mit, dass diverse Änderungen, welche ursprünglich in der Vorlage vorgesehen waren, nicht weiterverfolgt werden. Insbesondere die Besteuerung von Kapitalgewinnen auf Wertschriften im Privatvermögen und eine zinsbereinigte Gewinnsteuer sollen nicht weiterverfolgt werden. Die schweizerische Steuergesetzgebung würde sich durch eine Einführung der USR III grundlegend verändern.

Die heutige internationale Unternehmensbesteuerung basiert auf einem Zusammenspiel von national geltenden Steuergesetzen und bilateralen Abkommen. Dabei bezwecken die Doppelbesteuerungsabkommen («DBA») primär die Vermeidung einer internationalen doppelten Besteuerung. Vermehrt wurde der Öffentlichkeit in letzter Zeit vor Augen geführt, dass diese DBA sowie die nationalen Steuergesetzgebungen durch internationale Konstrukte – vornehmlich von multinationalen Unternehmen – steuermindernd genutzt werden, indem Gewinne vom Ort der Substanz separiert und in steuergünstige Standorte transferiert werden. Teilweise kann durch solche Konstrukte gar eine doppelte Nichtbesteuerung erreicht werden. Die Schweiz profitierte dank ihren steuerlichen Rahmenbedingungen bisher von solchen Praktiken. Durch den seit Jahren zunehmenden internationalen Druck sieht sich die Schweiz gezwungen, ihr Unternehmenssteuerrecht anzupassen. Mit der USR III soll die internationale Akzeptanz der Unternehmensbesteuerung wieder hergestellt werden.

Abschaffung des Privilegs für Holding- und Verwaltungsgesellschaften

Die wohl grösste Änderung stellt die Aufhebung der kantonalen Steuerstatus dar. Die Holding-

und Verwaltungsgesellschaften profitieren heute auf kantonaler Ebene von einer vorzugshaften Gewinn- und Kapitalbesteuerung. Die privilegierte Besteuerung von im Ausland erzielten Gewinnen stellt aus der Sicht der EU und der OECD eine Wettbewerbsverzerrung dar, welche zu beseitigen ist. Sollten die privilegierten Gesellschaften die Schweiz verlassen, so hätte dies insbesondere beim Bund Steuerausfälle zur Folge. Zu beachten ist, dass diese Unternehmen rund die Hälfte der Gewinnsteuereinnahmen auf Bundesebene bezahlen.

Für reine Holdinggesellschaften dürften sich die Änderungen, zumindest auf Gewinnsteuerstufe, nicht wesentlich negativ auswirken. Auf kantonaler Ebene – wie bereits bisher bei der Bundessteuer – werden sie bei Dividendenerträgen von qualifizierten Beteiligungen vom Beteiligungsabzug profitieren können.

Für die Verwaltungsgesellschaften (die fünf umsatzstärksten Unternehmen in der Schweiz weisen diesen Status auf) sind bis heute keine griffigen Ersatzmassnahmen in Sicht. Zurzeit könnte diese Unternehmen lediglich eine allgemeine Gewinnsteuersatzsenkung vor deutlichen Steuerermehrbelastungen bewahren – oder ein Wegzug ins Aus-

Wenger & Vieli AG
Dufourstrasse 56
Postfach
CH-8034 Zürich

Büro Zug
Metallstrasse 9b
CH-6300 Zug

T +41 (0)58 958 58 58
spotlight@wengervieli.ch
www.wengervieli.ch



BRUNO BÄCHLI
STEUEREXPERTE

b.baechli@wengervieli.ch
T: 058 958 53 01



BASTIAN THURNEYSEN
MLAW; RECHTSANWALT

b.thurneysen@wengervieli.ch
T: 058 958 53 51

land. Ein Wegzug würde nicht nur die Steuererträge senken, sondern auch zu einem Verlust von qualifizierten Arbeitsplätzen führen.

Anpassung bei der Kapitalsteuer

Mit dem Wegfall der kantonalen Steuerstatus entfällt auch die privilegierte Besteuerung des Eigenkapitals. Die Kantone dürften daher Anpassungen bei ihren Kapitalsteuerbestimmungen prüfen, um einen Wegzug von hoch eigenkapitalisierten Holdinggesellschaften zu vermeiden. Beteiligungen, Konzerndarlehen und Immaterialgüterrechte sollen von einer reduzierten Kapitalsteuer profitieren (oder allenfalls ganz ausgenommen werden).

Lizenzbox

Auf kantonalen Ebene soll eine Lizenzbox eingeführt werden. Ziel ist, die Erträge aus Patenten und ergänzenden Schutzsertifikaten reduziert zu besteuern. Die Bereiche Forschung, Entwicklung und Innovation sollen damit gefördert werden. Erträge und Kosten, die nicht auf Lizenzen oder auf einem Verkauf eines Produkts mit qualifizierendem Immaterialgüterrecht beruhen, sollen der ordentlichen Besteuerung unterliegen.

Die Schweiz befürwortete eine breite Ausgestaltung der Lizenzbox. Auf internationaler Ebene scheint sich jedoch der modifizierte Nexus-Ansatz durchzusetzen. Der modifizierte Nexus-Ansatz sieht vor, dass Erträge aus Lizenzen und Patenten nur dann niedriger besteuert werden dürfen, wenn diese durch Forschungs- und Entwicklungsleistungen begründet und am Steuerdomizil der Gesellschaft erbracht wurden. Dieser Ansatz ist für kleine Länder wie die Schweiz unvorteilhaft, da die hier ansässigen Gesellschaften wesentliche Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Ausland betreiben. Allenfalls sollen bis zu 30% an Forschungsleistungen, welche im Ausland erbracht werden, den Erträgen der inländischen Lizenzbox hinzugerechnet werden können.

Durch den modifizierten Nexus-Ansatz relativieren sich die Vorteile einer Lizenzbox stark. Als Ergänzung wird deshalb ein überproportionaler Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (bis zu 150% der effektiven Kosten) diskutiert. Die internationale Akzeptanz einer solchen Massnahme sollte gegeben sein, kennen doch zahlreiche Staaten solche «Superabzüge».

Aufdeckung stiller Reserven (Step-up)

Verlegt eine Gesellschaft ihren Sitz ins Ausland, muss sie auf den stillen Reserven steuerlich abrechnen, da der Zugriff des hiesigen Fiskus mit



dem Wegzug endet. Neu soll auch der umgekehrte Fall möglich sein. Demnach soll eine Gesellschaft bei einem Zuzug in die Schweiz bzw. bei einem Statuswechsel von einer privilegierten in eine ordentliche Besteuerung ihre stillen Reserven in der Steuerbilanz neutral aufwerten und in der Folge erfolgswirksam abschreiben können.

Abschaffung der Emissionsabgabe | Tonnagetax

Der Bundesrat hält an der Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital fest.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde von verschiedenen Seiten die Einführung einer Tonnagetax gefordert. Diese Steuer ist im Bereich der internationalen Schifffahrt anzutreffen und wird auf der Basis des Frachtvolumens berechnet. Es wird geprüft, ob eine solche Steuer in die Vorlage aufgenommen werden soll, da diese eine Ersatzmassnahme zu bestehenden Privilegien für gewisse Handelsgesellschaften darstellen könnte.

Ausblick

Der Bundesrat arbeitet zurzeit an einem bereinigten Gesetzesvorschlag sowie an einer entsprechenden Botschaft. Diese Arbeiten sollen voraussichtlich im Juni 2015 abgeschlossen werden. Im Anschluss können die politischen Beratungen zur USR III aufgenommen werden. Es darf angenommen werden, dass schlussendlich das Volk über die Einführung der USR III befinden wird. Ein Inkrafttreten der Neuerungen vor 2018 ist unwahrscheinlich; zudem dürften Übergangsfristen zur Anwendung gelangen. Es bleibt damit genügend Zeit, das weitere Geschehen zu verfolgen und notwendige Schritte zu planen und gegebenenfalls umzusetzen. Es gilt, die Entwicklungen um die USR III im Auge zu behalten.



SPOTLIGHT ALS PDF:

<http://www.wengervieli.ch/Publikationen/Spotlights.aspx>

Disclaimer: Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. © Wenger & Vieli AG, 2015